

Ting Genossenschaft

Präambel

Vorwort

Die **Ting Genossenschaft** ist ein internationaler Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die neben gemeinsamen unternehmerischen Interessen, soziale Belange auch durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern und sich zu bestimmten Prinzipien und Grundsätzen der Gemeinschaft, des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens bekennen und diese aktiv umsetzen.

In dieser, unserer internationalen genossenschaftlichen Organisation geht es um Mitgliederförderung, Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip: von Entscheidungsträgern, Geschäftspartnern und Kapitalgebern.

Also um einen Zusammenschluss von Personen, die gleiche wirtschaftliche und soziale Interessen gemeinsam verfolgen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind überwiegend Gewerbetreibende aber auch Verbraucher - daher sind Beschaffungseinrichtungen - gerade auch unter ökologischen Bedingungen - vorgesehen und selbständige Beschäftigungsvoraussetzungen zu fördern.

Zur Umsetzung des Selbstverwaltungsgedankens gehört, dass alle Mitglieder „souverän“ und gleichberechtigt sind - in der Tradition des nordischen Tings / germanischen Things.

Das Ting zeichnet sich auch durch eigene, interne Rechtsfindung durch Tingbeschluß und eigener Schiedsgerichtsbarkeit - sofern diese nach dem Tingbeschluß angerufen wird - aus. Hierbei sind Tingbeschlüsse an das Naturrecht (*lex naturalis*) gebunden und erfolgen einvernehmlich mit dem Völkerrecht, sowie den Wiener Vertragsrechtskonventionen (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge), den Genfer Konventionen, den Pariser Verträgen, der UN Resolution A/RES/56/83 (vom 28. Januar 2002), der Resolution 217 A (III) vom 10.12.48 *der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* - dies schließt ein, dass er sich immer, überall und zu jeder Zeit selbst vertreten darf - und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534) : Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Firma: Genossenschaft

Name und Sitz

Der Name der internationalen Genossenschaft lautet „**Ting Genossenschaft**“

und diese Genossenschaft entsteht mit ihrem Sitz in Altdorf im Kanton Uri gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2
Der Zweck der Ting Genossenschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen für ihre Mitglieder wie **Backoffice** und **Management Services** in gemeinsamer Selbsthilfe.

Als Dienstleistungen im Rahmen von **Backoffice** und **Management Services** werden u.a. angeboten: IT- / TK- Administration - beispielsweise durch einen gemeinsamen Systemadministrator, Zentrallager Management, Unterstützung von Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Werteverbund sowie Einkaufsgemeinschaft.

Die Ting Genossenschaft ist die ideale Unternehmensform, um in gemeinsamer Selbsthilfe ihre Mitglieder zu fördern und ist damit berechtigt "alles zu unternehmen", alle Geschäfte einzugehen, Verträge abzuschließen, etc. die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen oder ihm über alle Grenzen hinweg dienlich sind.

Sie kann die Mitglieder unterstützen, wenn diese ein Unternehmen gründen wollen, sowie durch die Einrichtung und den Betrieb von Schulen, Ausbildungs- und Lehrwerkstätten.

Damit stellt die Ting Genossenschaft die soziale und wirtschaftliche Plattform für die gemeinsame Selbsthilfe seine Mitglieder dar.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3
Erwerb der Mitgliedschaft
Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung, Zahlung der jährlichen Beteiligung sowie als Genossenschafter nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins - *des sog. Pflichtanteilscheins*.
Die Beitrittserklärung hat den gesetzlichen Anforderungen (Genossenschaftsgesetz Artikel 828 ff OR), dem Reglement, den Statuten sowie des Kodexes dieser sozialen Gemeinschaft zu genügen.
Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Jedes Mitglied kann höchstens zehn Genossenschaftsanteile zeichnen.

Beenden

Art. 4
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5
Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6
Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschließen
- wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwider handelt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- sein Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist
- die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit

eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Übertragung

Art. 7

Übertragung der Mitgliedschaft und Anteile:

Jede Übertragung bedarf immer und in jedem Fall der Zustimmung der Verwaltung.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft und den liberierten Anteil am Genossenschaftskapital durch schriftliche Vereinbarung einem anderen Genossenschaftsmitglied ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden bzw. die Anzahl seiner Genossenschaftsanteile verringern.

Handelt es sich beim Erwerber der Anteile um kein Genossenschaftsmitglied, so ist vorgängig zu prüfen, ob dieser die Mitgliedschaft erwerben möchte – andernfalls ist eine Übertragung der Anteile von vornherein nicht möglich. Zudem ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die maximal zur Zeichnung mögliche Anzahl von Anteilen pro Mitglied nicht überschritten wird.

Erben

Art. 8

Tod eines Mitglieds:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Es erfolgt kein automatischer Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben des verstorbenen Mitglieds. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben einen Vertreter bezeichnen.

III. Anteilscheine, Eigenkapital und Haftung

Mitgliedsbeitrag

Art. 9

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Beteiligung), mit dem jeder sich mindestens bei der Genossenschaft zu beteiligen hat, beträgt CHF 360,00 jährlich. Es besteht für besondere Einzelfälle die Möglichkeit einer Härtefallregelung in der von den Beiträgen durch einen Beschluss der Verwaltung abgewichen werden darf.

Genossenschafts- anteile

Art. 10

Genossenschaftsanteile

Jeder Genossenschafter hat einen Pflichtanteilsschein zu erwerben; zusammen mit diesem Pflichtanteilsschein darf kein Genossenschafter mehr als 10 Anteile besitzen. Jeder Genossenschafter verfügt immer nur über eine Stimme - d.h. auch bei Erwerb von zusätzlichen Anteilscheinen verändert dies nicht seine Stimmrechte.

Jeder Anteilsschein - außer dem Pflichtanteilsschein kostet CHF 6000,00.-

Der Pflichtanteilsschein kostet CHF 3600,00.

Die Zahlung kann auf einmal oder auch in 6, 12 oder 24 Monatsraten erfolgen.

Bis dahin besteht nur eine Anwartschaft ohne Stimmrecht.

Der Pflicht- bzw. Anteilsschein wird erst nach Eingang der letzten Rate ausgegeben.

Im Einzelfall können Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Genossenschaftsanteil zugelassen werden. Es können jedoch Genossenschaftsanteile nur dann übernommen werden, wenn der Pflichtanteil voll eingezahlt ist. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Ebenso ist die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch ein Mitglied oder Genossenschafter gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft

Finanzielle

Auseinandersetzung

Art. 11

Finanzielle Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds:

Für die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen oder verschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend.

Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Genossenschaftsanteile zu berücksichtigen.

Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Genossenschaftsanteile werden in der Regel nicht zurück erstattet. Sollte im Einzelfall dem ausgeschiedenen Mitglied doch ein Guthaben ausgezahlt werden, sollte das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt werden. Die Genossenschaft

ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied in keinem Fall einen Anspruch. Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzahlenden Anteilscheine. Eine Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. In der Regel wird die Rückzahlung den einbezahlten Teil des Nominalwertes nicht übersteigen. Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert. Jede Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat zu ruhen (wird ausgesetzt), wenn damit das Mindestkapital, welches die Genossenschaft zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bzw. zur Abwendung einer Insolvenz benötigt, unterschritten werden würde. Dies betrifft auch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben der Mitglieder, welche ausgeschieden sind oder einzelne Genossenschaftsanteile gekündigt haben. Die vorherigen Absätze können im Einzelfall entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile Anwendung finden.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Damit haften auch Zweigstellen, Niederlassungen etc. der Genossenschaft rein mit ihrem liquiden Vermögen; eine weitergehende Haftung - weder durch die Verwaltung bzw. den Präsidenten, den Direktor oder durch sonst ein Mitglied ist unzulässig - d.h. jede persönliche Haftung oder Nachschuftplicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Organe

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung mit dem Präsidenten;
3. die Revisionsstelle, sofern diese nach OR 906 verlangt wurde.

Generalversammlung

(1) Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
 - Festlegung des Umfangs der Bekanntgabe des Prüfungsberichts
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
 - Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Verwaltung;
- Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß dem Genossenschaftsgesetz;
- ggfls. Verschmelzung der Genossenschaft oder Auflösung der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Einberufung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle, sofern die Generalversammlungen eine solche wählt, oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versamm-

lungstag schriftlich (der elektronische Weg ist für diejenigen angenommen und zulässig, die diesem zugestimmt oder nicht widersprochen haben) an die Genossenschafter.
Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Mehrheiten

Art. 16

Mehrheitserfordernisse

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Änderung der änderungsfähigen Statutenartikel;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- Verschmelzung der Genossenschaft;
- Ausschluss von Verwaltungsmitgliedern aus der Genossenschaft sowie zu Fragen über das Führen von Prozessen gegen Verwaltungsmitgliedern

(3) Ein Beschluss über die Änderung

„Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens“, sowie

„Änderung der Rechtsform“

bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Die Generalversammlung ist hinsichtlich dieses Beschlussgegenstandes nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Leitung, Protokoll

Art. 17

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Präsident ernennt die Stimmzähler. Ein Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus 3 bis max. 7 Genossenschaftsmitgliedern inkl. dem Präsidenten und wird auf 4 Jahre gewählt; wird die Verwaltung bzw. das jeweilige Verwaltungsmitglied respektive der Präsident nicht von seinem Posten durch Abwahl abberufen, verlängert sich die Amtszeit auf weitere 4 Jahre.

Leitung

Art. 19

Leitung der Genossenschaft

Die Verwaltung leitet die Genossenschaft in Eigenverantwortung unter eigener Verantwortung. Sie führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung für die Verwaltung. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegen-

über einem Mitglied der Verwaltung. Die Verwaltungsmitglieder erhalten Anstellungsverträge der Genossenschaft. Für die Kündigung des Dienst- / Anstellungsverhältnisses eines Verwaltungsmitglieds ist die gesetzliche Frist für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zu beachten. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit in der Verwaltung bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Vertretung

Art. 20

Vertretung

Die Genossenschaft wird durch eine in der Schweiz ansässigen allein zeichnungsberechtigte Person vertreten; dies hat nach Möglichkeit durch den Präsidenten zu erfolgen; ansonsten ist ein Direktor durch den Präsidenten zu benennen. Der Präsident, als Mitglied der Verwaltung und der ggfls. zu benennende Direktor, als Nichtmitglied, vertreten alleine nach innen und außen. Für den Präsidenten in Vertretung können zwei Verwaltungsmitglieder kollektiv zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung), d.h. die Genossenschaft nach innen und außen vertreten. Die Genossenschaft wird durch die von der Verwaltung in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung durch natürliche Einzelpersonen); d.h. die Genossenschaft kann Prokura erteilen.

Sitzungen, Protokoll

Art. 21

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu protokollieren sowie vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlussfassung

Art. 22

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt.

Befugnisse

Art. 23

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ und vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Statuten. Die Verwaltungsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung Sorgfalt walten zu lassen. Die Verwaltung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt eines Rekursrechtes
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte - wie z.B. von Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Revisionsstelle

Art. 24

Zur Einrichtung einer Revisionsstelle ist diese von der Generalversammlung zu wählen.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu ver-

langen - unter Berücksichtigung der Art. 14 Absatz 1.

V. Buchführung und Art. 25

Gewinnverwendung Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Buchführung Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der ggfls. gebildeten Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Rücklage

Art. 26

Gesetzliche Rücklage

Es ist eine Rücklage nach den gesetzlichen Vorgaben zur Deckung von Bilanzverlusten zu bilden. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

Ergebnisrücklagen

Art. 27

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung hat darüber zu beschließen, neben der gesetzlichen Rücklage eine weitere Ergebnisrücklage aus dem Jahresüberschuß bzw. einen eventuellen Verlustvortrag zu bilden.

Jahresfehlbetrag

Art. 28

Deckung eines Jahresfehlbetrags

Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Genossenschafter oder durch beides zugleich zu decken.

Reingewinn

Art. 29

Bevor ein Gewinn verteilt wird, muß dieser zuerst der gesetzlichen und dann den anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben sowie für die Unternehmensentwicklung eingesetzt werden; wenn nach Vornahme genügender Abschreibungen und Berücksichtigung der vorangegangenen Art. 26 - 28 ein Reingewinn erzielt wurde, kann dieser in die Ausschüttung gelangen. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt die Verwaltung vor Aufstellung der Bilanz. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Genossenschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Genossenschaftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

Für die Genossenschaftsanteile werden grundsätzlich keine Zinsen vergütet.

VI. Auflösung und Liquidation

Art 30.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es die unter IV. Organe der Genossenschaft

Art. 16 (2) festgelegte Anzahl Stimmen: *Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich*

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

VII.

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 31

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß Art. 931 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB- da dort alle gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind) sowie auf der Website oder alternativ auf anderem elektronischem Wege wie z.B. Email.

Art. 32
Mitteilungen
Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

VIII.
Gerichtsstand

Art. 33
Gerichtsstand
Zuständig für alle Streitigkeiten ist das Ting / das Schiedsgericht am Sitz dieser Genossenschaft.

Salvatorische
Klausel

Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen - d.h. eine nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine andere Klausel zu ersetzen, welche dem Gewollten auf zulässige Art und Weise insgesamt gesehen am Nächsten kommt; sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorgaben widersprechen oder nicht gültig werden, so berührt dies die Gültigkeit der Statuten als Ganzes nicht und diese sind dahingehend abzuändern, dass sie den Vorgaben und dem ursprünglichen Sinn genügen.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Annahme der
Statuten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft sowie die nunmehr erfolgten Anpassungen von allen Gründungsmitgliedern angenommen worden.

gegründet 28.11.2009
